

Zur Rechtsprechung

*Professor Dr. Georgios Gounalakis und Wiss. Mitarbeiter
Lars Rhode, Marburg*

Haftung des Host-Providers: ein neues Fehlurteil aus München?*

I. Einführung

Wieder einmal hat die Münchener Justiz die Online-Branche aufgeschreckt. Nach CompuServe traf nun AOL ein unliebsamer Richterspruch: Das *LG München I* verurteilte den Internet-Provider zu Schadensersatz, weil in einem von ihm eröffneten Sound-Forum Raubkopien so genannter MIDI-Files¹ – insbesondere der Hit Bit Software GmbH – heruntergeladen werden konnten, und zwar dergestalt, dass Nutzer ihre Soundfiles auf den Server von AOL uploadeten und die Musikdateien nach

* Besprechung von *LG München I*, Grundrzt.v. 30. 3. 2000 – 7 O 3625/98, NJW 2000, 2214 (in diesem Heft) – MIDI-Files bei AOL (n.rkr.). – Der Autor Gounalakis ist Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg, der Autor Rhode ist dort Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

1) Dateien mit Instrumentalversionen bekannter Pop-Songs, geeignet zur Wiedergabe auf Synthesizer oder PC.

einer internen Überprüfung auf Viren und Copyright-Hinweise durch „Scouts“ zum allgemeinen Herunterladen verfügbar waren. Auch die streitgegenständlichen MIDI-Files wurden von den „Scouts“ (d.h. im Auftrag des Online-Anbieters, aber ohne Entgeltanspruch tätigen AOL-Kunden) freigegeben, obwohl ihnen die Kenntnisnahme der zu Gunsten von Hit Bit vermerkten Copyrights ohne großen Aufwand möglich gewesen wäre. Nach Auffassung des Gerichts musste sich AOL die Kenntnis seiner „Scouts“ von den tatsächlichen Datei-Inhalten als eigene Kenntnis i.S. des § 5 II TDG zurechnen lassen; auf eine positive Kenntnis der Urheberrechtswidrigkeit sei es dagegen nicht angekommen.

II. Verantwortlichkeit von Host-Providern?

Die Bedeutung des Urteils liegt vor allem in den Erwägungen zur Anwendbarkeit des Teledienstgesetzes sowie in der Auslegung des in § 5 II TDG verwendeten Begriffs der Kenntnis, welche zentrale Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit des Host-Providers ist. Dass im vorliegenden Fall § 5 II TDG eingreift, hat das LG München I richtig beurteilt², da sich AOL die upgeloadeten MIDI-Files nicht „zu eigen gemacht“³ hat und somit auch kein Raum mehr für § 5 I TDG blieb, der die uneingeschränkte Verantwortlichkeit des Content-Providers für die von ihm bereitgehaltenen *eigenen* Inhalte unterstreicht⁴. Auch erschöpfte sich die Tätigkeit von AOL nicht in einer reinen Zugangsvermittlung zum Internet, womit die Haftungsfreistellung des § 5 III TDG zu Gunsten der Access-Provider nicht zum Tragen kam. Indes geben die – mitunter missverständlichen – Ausführungen des LG zu § 5 II TDG Anlass zur Kritik.

1. Anwendbarkeit des § 5 TDG

Vermissen lässt die landgerichtliche Entscheidung zunächst eine Qualifizierung des Musik-Foren als Medien- oder Teledienst, im Rahmen derer den schwer voneinander abzuschichtenden Regelungsbereichen des Mediendienste-Staatsvertrags und Teledienstgesetzes Rechnung zu tragen gewesen wäre⁵. Das LG setzt sich mit der Anwendbarkeit des Teledienstgesetzes allein unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten auseinander, erörtert aber keine Abgrenzungsfragen, obwohl der Wortlaut des § 2 II Nr. 4 MDSStV einer apodiktischen Anwendung des Teledienstgesetzes entgegensteht. Danach unterliegt ein Großteil der Abrufdienste, bei denen Tondarbietungen aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, dem Staatsvertrag. Zwar behält das Gericht bei der Heranziehung des Teledienstgesetzes recht, weil der vermittelte des Forums ermöglichte „individuelle Leistungsaustausch“ (vgl. § 2 II Nr. 4 MDSStV)⁶, die „Individualkommunikation“ (vgl. § 2 II Nr. 1 TDG)⁷ und gegebenenfalls auch die mit dem AOL-Angebot vorgenommene „Nutzung des Internets“ (vgl. § 2 II Nr. 3 TDG)⁸ eine Anwendung des Mediendienste-Staatsvertrags letztlich ausschließen – doch das Begründungsdefizit lässt (durchaus nachvollziehbare) Unsicherheiten im Umgang mit den Multimediagesetzen vermuten und ist für die Rechtsprechung symptomatisch⁹.

Nicht gefolgt ist das LG München I dem Vortrag der Klägerin, § 5 TDG erfasse schon keine Fälle von Urheberrechtsverletzungen, insbesondere weil die Norm auf die Rechtswidrigkeit von Inhalten abstelle, Musik in ihrem Inhalt selbst aber nicht rechtswidrig sei. Tatsächlich finden sich auch in der Literatur Stimmen, die § 5 TDG nicht auf das Urheberrecht anwenden wollen¹⁰, doch kann eine solche restriktive Sicht weder dem Wortlaut noch dem Gesetzeszweck entnommen werden¹¹. So spricht § 5 II TDG auch an keiner Stelle von „rechtswidrigen Inhalten“, sondern regelt ganz allgemein die Inhaltsverantwortlichkeit. Inhalte sind aber „das, was in einem Tele- bzw. Mediendienst enthalten ist“¹², womit auch eine Verantwortlichkeit für Musikdateien besteht, die unter Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen zum Download angeboten werden. Entgegenstehenden Ansichten hat das LG – völlig zu Recht – eine klare Absage erteilt.

2. Kenntnis i. S. des § 5 II TDG

Mit Besorgnis ist das Münchener Urteil vielfach aufgenommen worden, da in ersten Stellungnahmen befürchtet wurde, das LG behindere den Daten- und Leistungsaustausch in Foren, indem es den Anbietern entgegen § 5 II TDG eine allgemeine Kenntnispflicht auferlege. Wie ungenau diese erste Kritik war, zeigt

eine nähere Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen, denn das LG statuiert keineswegs eine Prüfungspflicht für Host-Provider, soweit es um den lebensstatistischen Inhalt ihrer Foren geht. Vielmehr anerkennt das Gericht ganz im Einklang mit dem klaren Normgehalt und der Auffassung im Schrifttum, dass für eine Verantwortlichkeit i. S. des § 5 II TDG nur dort Raum sein kann, wo der Anbieter positive Kenntnis von den konkreten Inhalten – hier also den Files – hat.

2) So schon Gounalakis, FAZ v. S. 5, 2000, S. 50.

3) Als eigener Inhalt i. S. des § 5 I TDG gilt auch der fremde Inhalt, den sich der Anbieter zu Eigen gemacht hat, aml. Begr. zum Informations- und KommunikationsdienstG (IuKDG), BR-Dr. 966/96, S. 21; LG Lübeck, CR 1999, 650 = NJW-CoR 1999, 429 – Fit durch Sauerstoff; Ernst, NJW-CoR 1999, 430; ders., K & R 1998, 536 (538); Gounalakis, NJW 1997, 2993 (2995 – zu § 5 I MDSStV); ders./Rhode, K & R 1998, 321 (326); Pelz, ZUM 1998, 530 (532); Sieber, Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, 1999, S. 40; Spindler, NJW 1997, 3193 (3196); vgl. Strömer, OnlineR, 2. Aufl. (1999), S. 212ff.; a.A. wohl Waldenberger, AfP 1998, 373 (374); fälschlicherweise ein Zueigenmachen bei § 5 II TDG annehmend OLG Hamburg, MMR 2000, 92 = K & R 2000, 138 (139) – Golden Jackpot. Allg. zum Zueigenmachen im Bereich des Multimediarechts Mann, AfP 1998, 129 (132).

4) § 5 I TDG schafft keine originäre Verantwortlichkeit für eigene Inhalte, sondern hebt als Norm deklaratorischen Charakters nur das „Einstehenmüssen für eigenes Verschulden“ hervor, BR-Dr. 966/96, S. 21.

5) Zu Abgrenzungsfragen betreffend RStV, MDSStV und TDG s. Gounalakis/Rhode, CR 1998, 487; zur Darstellung des Rechtsrahmens für Rundfunk-, Medien- und Teledienste dies., Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt) 1999, 378.

6) Gantz unproblematisch ist dieses Merkmal nicht, da sich die Frage aufdrängt, ob mit „Leistungsaustausch“ an synallagmatische Verpflichtungen des BGB angeknüpft werden sollte und die erbrachte Leistung mit einer echten Gegenleistung verbunden sein muss, vgl. Moos, in: Krüger/Gimny (Hrsg.), Hdb. z. InternetR, 2000, S. 37 (49). Lehnte man nicht schon von vornherein den Einbezug zivilrechtlicher Überlegungen ab, könnte die Leistung jedenfalls im Bereithalten der MIDI-Files gesehen werden, wohingegen das Leistungsäquivalent des Nutzers in seiner Mitgliedschaft bei AOL zu erblicken wäre. Die aml. Begr. zum MDSStV scheint aber ohnehin ein weniger zivilrechtlich geprägtes Verständnis vom „individuellen Leistungsaustausch“ nahe zu legen, welcher dann im Vordergrund stehen soll, „wenn die elektronisch erbrachten Leistungen auf ein konkretes Individualverhältnis zwischen dem Nutzer und dem Anbieter bezogen sind“, Hbg. Bürgerschaft-Dr. 15/7276, S. 12; das konkrete Individualverhältnis bestünde vorliegend in der Nutzer-Anbieter-Beziehung von Forumsteilnehmern und AOL, der „individuelle Leistungsaustausch“ wäre also ebenfalls zu bejahen.

7) Jedenfalls Meinungsforen sollen insoweit unter das TDG fallen, aml. Begr. zum IuKDG, BR-Dr. 966/96, S. 20; Beucher/Leyendecker v. Rosenberg, Mediengesetze, 1999, § 2 TDG Rdnr. 4; Engel-Fleischig/Maennel/Tettenborn, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 11; dies., NJW 1997, 2981 (2982 f.).

8) Auch mit Blick auf dieses Merkmal lassen sich Bedenken vorbringen, wenn man mit Beucher/Leyendecker v. Rosenberg (o. Fußn. 7), § 2 TDG Rdnr. 6, annimmt, dass vom Beispiel des § 2 II Nr. 3 TDG zwar Anbieter wie AOL erfasst sind, soweit sie den Zugang zum Internet herstellen, aber nicht die von den Diensten bereitgehaltenen *eigenen* Internetangebote. Tatsächlich hatte der Gesetzgeber mit diesem Tatbestandsmerkmal vor allem auf Access-Provider und Navigationshilfen, nicht aber auf die eigentlich vermittelten Inhalte abstellen wollen, BR-Dr. 966/96, S. 21, nur lässt sich – ausgehend vom Wortlaut – auch ein Forum als „Angebot zur Nutzung des Internets“ verstehen, weil hierdurch das Internet zum gruppenweisen Austausch von MIDI-Files nutzbar gemacht wird.

9) S. nur LG Lübeck, NJW-CoR 1999, 429 = CR 1999, 650 – Fit durch Sauerstoff (fehlende Abgrenzung zum MDSStV); LG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 1633 = MMR 1998, 376 m. Anm. Theßen = CR 1998, 431 – Gegendarstellung im Internet (fehlende Abgrenzung zum TDG); krit. deshalb auch Helle, CR 1998, 672; vgl. ferner LG Hamburg, NJW 1998, 3650 = NJW-CoR 1998, 302 = CR 1998, 565 – Links/D-Orfdepp der Woche (ohne Hinw. auf TDG und MDSStV); mit bedenklich knapper Begr. auch LG Potsdam, NJW-RR 2000, 981 = MMR 1999, 739 (740) – Tolerantes Brandenburg.

10) Schaefer/Rasch/Braun, ZUM 1998, 451 (454 f.), auf die das LG verweist; ferner Waldenberger, MMR 1998, 124 (127).

11) Beucher/Leyendecker v. Rosenberg (o. Fußn. 7), § 5 TDG Rdnr. 4; Freytag, Haftung im Netz, 1999, S. 158, jew. unter Bezugnahme auf Spindler, NJW 1997, 3193 (3195). Für eine Anwendung des § 5 TDG auf das Urheberrecht auch Lütje, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Hdb. MultimediaR, Stand: Dez. 1998, Teil 7.2 Rdnr. 157 f.; Rehbinde, UrheberR, 10. Aufl. (1998), S. 354.

12) Freytag (o. Fußn. 11), S. 159.

Im vorliegenden Fall erscheint es zutreffend, wenn das LG die hinsichtlich der Musikdateien bestehende Kenntnis der „Scouts“ dem Online-Anbieter als eigene Kenntnis zurechnet. Dass die „Scouts“ Wissensvertreter von AOL i. S. des § 166 I BGB analog sind¹³, lässt sich nach Maßgabe der tatrichterlichen Sachverhaltsdarlegung kaum bezweifeln. Es mag zwar unbillig wirken, sofern AOL in lauterer Absicht eine Kontrolle der Files vornehmen ließ und dadurch nun Rechtsnachteile erleidet (der Provider hätte es besser gelassen!), nur ist diese „Schlechterstellung des Redlichen“ eine sich aus der Norm ergebende Konsequenz und als Rechtspolitikum nicht dem Gericht anzulasten¹⁴. Wer sich Kenntnis von den konkreten Inhalten seines Forums verschafft, setzt sich damit nach § 5 II TDG auch dem Haftungsrisiko aus¹⁵. Nebenbei bemerkt: Eine völlige Einstellung interner Kontrollen wird deswegen kaum zu befürchten sein, schließlich liegt die Überprüfung der Netzinhalte nicht selten im Eigeninteresse des Anbieters; so etwa, wenn wie im Fall von AOL ein Viren-Scan durchgeführt wurde. Kontrollierte Dateien tragen eben auch den Charakter eines Gütesiegels und weisen somit einen gewissen Werbeeffekt auf.

Allerdings kommt das LG solchen Stimmen im Schrifttum entgegen, die mit Blick auf § 5 II TDG schon glaubten, das Ende jeglicher Erkundungspflichten beklagen zu müssen¹⁶. Nimmt das Gericht auch keine Pflicht zur Kenntnisverschaffung bezüglich der tatsächlichen Inhalte an – der Wortlaut des § 5 II TDG stünde dem entgegen –, so fordert es doch Prüfungspflichten, welche sich auf das Kennenmüssen der Rechtswidrigkeit jener Inhalte erstrecken, die dem Provider bereits zur Kenntnis gelangt sind. Im konkreten Fall hätte AOL mit Hilfe seiner „Scouts“ also die ihm bekannten, streitgegenständlichen MIDI-Files auf entsprechende dateiimmanente Copyright-Vermerke untersuchen müssen. Damit folgen die Richter der Ansicht, dass sich die Kenntnis in § 5 II TDG allein auf tatsächliche Umstände beziehen muss, die Kenntnis der Rechtswidrigkeit aber nicht verlangt wird¹⁷.

Wenngleich etwas kryptisch¹⁸, lehnt das Gericht die Vorstellung des Gesetzgebers ab, § 5 II TDG erfordere zur Begründung der Verantwortlichkeit das vorsätzliche Bereithalten der inkriminierten Inhalte¹⁹, denn anderenfalls müsste nach der im Zivilrecht maßgeblichen Vorsatztheorie auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit vorliegen²⁰ (das AOL nicht hatte). So weit reichend wollte das LG die Privilegierung der Host-Provider jedoch nicht verstehen. Unbeschadet der nicht abschließend geklärten Frage, ob § 5 II TDG nun die Kenntnis der Rechtswidrigkeit voraussetzt, wird man in der landgerichtlichen Entscheidung jedenfalls keine Umgehung rechtlicher Privilegien sehen können. Schließlich vermag die gesetzgeberische Intention, Dienste von der Überprüfung enormer Datenmengen freizuhalten, dann nicht mehr zu tragen, wenn dem Anbieter allein noch die rechtliche Überprüfung der (wenigen) ihm zur Kenntnis gelangten Inhalte obliegt²¹. Insofern ist dem Normzweck Genüge getan.

3. Kenntnis der Rechtswidrigkeit im Spiegel der „Kopierläden“-Entscheidung

Dennoch scheinen weitere Bedenken gegenüber dem Befund zu bestehen, den Provider treffe die Pflicht zur Ermittlung der Urheberrechtswidrigkeit – Bedenken, die nicht aus dem Normgehalt des § 5 II TDG resultieren, sondern sich angesichts des BGH-Urteils²² zu den „Kopierläden“ anmelden ließen. Der Entscheidung lag der Rechtsstreit zu Grunde, ob und in welchem Umfang der Betreiber eines Copy-Shops möglichen Urheberrechtsverstößen seiner Kunden entgegenzuwirken hat. Schwerpunkt des höchstrichterlichen Urteils war also die Klärung eines ähnlich gelagerten Problems, konkret: die Verantwortlichkeit für urheberrechtswidrige Handlungen Dritter im Bereich körperlicher Verwertungen. Der BGH hat dabei eine Kontrollpflicht des Kopierladeninhabers dezidiert abgelehnt, selbst „wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben, ob sich die beabsichtigte oder bereits begonnene Vervielfältigung noch im Rahmen des urheberrechtlich Erlaubten bewegt“²³. Allein positives Wissen führe zu einer Verantwortlichkeit.

Daher ließe sich schlussfolgern, es habe Gleiches für den Betreiber eines Sound-Forums zu gelten: Wenn dem Inhaber eines Copy-Shops keine rechtliche Prüfung der zu vervielfältigenden Schriftstücke obliege, könne der Host-Provider ebenfalls keine Kontrollpflicht treffen – auch dann nicht, wenn wie im Fall von AOL die Verletzung fremder Urheberrechte äußerst nahe lag²⁴.

Gleichwohl vermag das „Kopierläden“-Urteil hier nicht durchzugreifen, da trotz augenscheinlicher Vergleichbarkeit beider Sachverhaltslagen unter näherer Betrachtung doch gewichtige Unterschiede zu Tage treten. Der BGH ging nämlich davon aus, dass eine Kontrolle der zu vervielfältigenden Schriftstücke die Kunden in ihrem Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I und 1 I GG treffe, weil insoweit auch private Dokumente vom Ladeninhaber überprüft zu werden drohten. Eine solche Maßnahme würde den Anspruch des Kunden auf Vertraulichkeit „in unerträglicher Weise beeinträchtigen“²⁵, was sowohl für den Kunden als auch für den Inhaber des Copy-Shops unzumutbar wäre. Im Bereich der Musik-Foren lässt sich aber selbst bei weiter Fassung des Persönlichkeitsrechts schwerlich ein anerkannter Geheimnisschutz des Nutzers ausmachen, der „seine“ Files auf den Server hochlädt: Zum einen kommt einem Musikstück kein vertraulicher Charakter zu, zum anderen begibt sich der Nutzer ja gerade freiwillig seines abgeschirmten Privatbereichs, indem er mit seinem Upload an das Forum tritt²⁶. Folglich kann auch einer Kontrollpflicht für Online-Provider nicht der Weg versperrt sein, sofern es um die Überprüfung ihnen bekannter Musikdateien geht. Insofern hat das LG München I, ohne freilich das BGH-Urteil zu erwähnen²⁷, im Ergebnis richtig entschieden.

III. Resümee

Das LG hat den Regelungsgehalt des § 5 II TDG zutreffend gewürdigt, wenn es AOL die Kenntnis seiner „Scouts“ von den tatsächlichen Datei-Inhalten als eigene Kenntnis zurechnet und somit eine Verantwortlichkeit des Online-Dienstes bejaht. Prü-

13) Zum Wissensvertreter i.R.d. § 5 II TDG Pichler, MMR 1998, 79 (87); vgl. Spindler, NJW 1997, 3193 (3196 f.). Allg. zum Wissensvertreter gem. § 166 I BGB analog Lorenz/Wolf, AT des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. (1997), § 46 Rdnr. 107 ff. Danach muss sich derjenige das fremde Wissen als eigenes zurechnen lassen, der einen anderen unabhängig von einem Vertretungsverhältnis mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut, Lorenz/Wolf, ebd., unter Bezugnahme auf BGHZ 83, 293 (296) = NJW 1982, 1585 (1586) = LM § 818 IV BGB Nr. 7 – Auszahlungs-Auftrag.

14) I.d.S. bereits Gounalakis, FAZ Nr. 104 v. 5. 5. 2000, S. 50.

15) Vgl. Pichler, MMR 1998, 79 (87).

16) Erwa. Schaefer/Rasch/Braun, ZUM 1998, 451 (453 f.).

17) Vgl. Beucher/Leyendecker/Rosenberg (o. Fußn. 7), § 5 TDG Rdnr. 19; Freytag (o. Fußn. 11), S. 180; Pichler, MMR 1998, 79 (88); Spindler, NJW 1997, 3193 (3196); ders., in: Hoeren/Sieber (o. Fußn. 11), Teil 29 Rdnr. 115.

18) Unklar ist die Entscheidung insofern, als das LG zunächst AOL bedingten Vorsatz beim Bereithalten rechtswidriger Inhalte zu unterstellen scheint, welcher nach der aml. Begr. für § 5 TDG ausreiche, sich aber anschließend von der aml. Begr. distanziert: Schon die positive Kenntnis des konkreten Inhalts („das Musikstück und sein Name“) sollten im Rahmen des § 5 II TDG genügen. Bezüglich der Rechtswidrigkeit spricht das Gericht dann von Prüfungspflichten des Providers sowie von der Möglichkeit zur Kenntnisnahme und hebt somit auf Fahrlässigkeit als Verschuldensform ab.

19) BR-Dr 966/96, S. 22.

20) Vgl. Lorenz, Lehrb. des SchuldR I, 14. Aufl. (1987), S. 280 ff.; Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl. (2000), § 276 Rdnr. 11 m.w. Nachw.

21) Freytag (o. Fußn. 11), S. 181 f.; Pichler, MMR 1998, 79 (88); zur entspr. Motivlage des Gesetzgebers s. BR-Dr 966/96, S. 22; Sieber (o. Fußn. 3), S. 40.

22) NJW 1984, 1106 = LM § 16 UrhG Nr. 4 = GRUR 1984, 54.

23) BGH, NJW 1984, 1106 (1107 f.) = LM § 16 UrhG Nr. 4 = GRUR 1984, 54 (56) – Kopierläden.

24) Das LG München I hebt die besondere Hochwertigkeit der streitgegenständlichen MIDI-Files hervor, nach der es nicht zwingend, aber doch nahe liegend sei, dass sie nicht unentgeltlich als Freeware im Umlauf sind. Die Verletzung fremder Urheberrechte habe sich deshalb aufgedrängt (vgl. dazu auch unten Fußn. 27).

25) BGH, NJW 1984, 1106 (1107) = LM § 16 UrhG Nr. 4 = GRUR 1984, 54 (55) – Kopierläden.

26) Vgl. BVerfG, NJW 1997, 2669 (2670) – Scientology-Spende. Ein Schutz der Privatsphäre entfällt regelmäßig, soweit sich der Betreffende bewusst an die Öffentlichkeit wendet.

27) Das LG bezieht sich dagegen auf BGH, NJW 1999, 1960 = LM H. 4/1999 § 97 UrhG Nr. 38 = MMR 1999, 280 = AfP 1998, 624 = WRP 1999, 211 = NJW-CoR 1999, 247 I – Möbelklassiker, wonach einen Zeitungsverlag die Verpflichtung trifft, Anzeigen auf grobe, unschwer zu erkennende Wettbewerbs- und Urheberrechtsverstöße zu überprüfen (sub II 2 [2] des BGH-Urteils). Auch in dieser Entscheidung stellten sich keine Probleme bzgl. des Schutzes der Privatsphäre.

fungspflichten hinsichtlich der Rechtswidrigkeit anzunehmen, mag zwar nicht die anbieterfreundlichste Auslegung des Gesetzes sein, erscheint aber mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH sowie auf den Wortlaut und die Intention des § 5 II TDG durchaus vertretbar. Die Aufregung, für die das vorliegende Urteil in der tagesaktuellen Diskussion gesorgt hat, war also unbegründet. Nach einer detaillierteren Auseinandersetzung mit der Entscheidung offenbaren sich kleinere Rechtsmängel, aber es zeigt sich kein richterliches Misstrauen gegenüber online angebotenen Diensten, wie man es noch vom AG München²⁸ kennt. Juristische Schockwellen dürfte das Urteil daher kaum auslösen.

²⁸ CompuServe-Urteil des AG München, NJW 1998, 2836, m. Bespr. Hoeren, NJW 1998, 2792, und Kühne, NJW 1999, 188 = NJW-CoR 1998, 356 m. Anm. Ernst = MMR 1998, 429 m. Anm. Sieber = CR 1998, 500 = K & R 1998, 406 m. Anm. Eichler; krit. auch Haft, K & R 1998, Editorial Heft 9.